

**TOP 1: Coronavirus**

**c) Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen VV Mobile Luftreiniger 2021  
- Ministerium für Bildung -**

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt den Bericht der Ministerin für Bildung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen „VV Mobile Luftreiniger 2021“ einschließlich der Protokollerklärung zur Kenntnis und stimmt der Unterzeichnung durch die Ministerin für Bildung zu.
2. Der zuständige Ausschuss für Bildung wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 (Abschnitt III Nr. 3 i. V. m. Abschnitt II Nr. 2 S. 1) durch die Ministerin für Bildung über die Bund-Länder-Vereinbarung und deren Umsetzung unterrichtet.

**Erläuterungen:**

Mit der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen „VV Mobile Luftreiniger 2021“ stellt der Bund Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 (Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit) zur Verfügung. Auf Rheinland-Pfalz entfällt die Summe von rund 9,6 Mio. Euro. Der Förderzeitraum erstreckt sich rückwirkend vom 1. Mai 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Das Bundesprogramm ergänzt das gemäß

Ministerratsbeschluss vom 13. Juli 2021 bereitgestellte Landesprogramm mit einem Volumen von 12 Mio. Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Lüftungssituation in Schulräumen. Die Vereinbarung tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die zeitnahe Unterzeichnung und die Abgabe einer Protokollerklärung sind vorgesehen.